

und der Verpflichtung zum Schneeauswerfen von Chaussees entstehen, so möchte nur in Nothfällen, wenn es, was bei eintretender Bezahlung nicht zu befürchten, an Mannschaft zum Schneeauswerfen fehlen sollte, Dispensation von den Frohndiensten verlangt werden können.

Hiernächst dürfte es rathlich seyn, daß der ebenfalls §. 6. des Straßenbau-Mandats zu lesende Befehl an die an Straßen grenzenden Communen, bei großem Schnee die Winterbahn über ihre Felder zu dulden und diese Bahn an den schicklichsten Orten mit hohen Stangen abzustecken, ausdrücklich dahin ausgedehnt werde, daß auch bey Communicationswegen Winterbahnen anzulegen, und diese sowohl als die verschneieten Wege selbst durch Stangen oder Reißig zu markiren seyn. Die Meynung des weitem Ausschuß-Collegii der Ritterschaft, daß es rathsam sey, zu Verhütung von Unglücksfällen besonders in den Gebirgsgegenden bei Schneegestöber, und zu Ersparung von häufig vermischten Signalstangen, auch die Communicationswege durch, in Entfernungen von 50 bis 80 Schritten zu setzende Bäume zu bezeichnen, und das Entwenden oder Fällen dieser Bäume mit besonders harter Strafe zu bedrohen, können die übrigen ständischen Curien nicht theilen. Bäume an den Communicationswegen würden, wie die allgemeine Ritterschaft bemerkt hat, theils bei der geringen Breite der fraglichen Wege, leicht hinderlich werden, theils wenn im Winter die Wege stellenweise verlassen, und Winterbahnen angelegt werden müssen, die Signalstangen nicht entbehrlich machen, und könnten sogar im letztern Falle die Reisenden irre leiten.

Ad §. 11. Sollte ein Grundstückbesitzer genöthigt werden, ein Viertel oder darüber von einem Acker Landes, oder von mehreren Theilen seines Grundstücks einzelne, zusammen ein Viertel eines Ackers oder darüber betragende Stücke eines Straßenbaues halber abzutreten, ohne durch Ueberlassung eines andern gleich großen Stückes Landes hinlänglich entschädigt zu werden, so möchte billig außer der Geldentschädigung ein verhältnißmäßiger Steuererlaß Statt finden, und diesfalls eine förmliche Dismembration ex officio vorgenommen werden. Denn die Geldentschädigung allein, welche in solchem Falle zu gewähren, dürfte den Schaden des betheiligten Grundstückbesizers nicht decken, da hierbei auf die Steuern schwerlich gehörige Rücksicht genommen werden kann, auch die Rücksichtnahme nicht vorgeschrieben ist. Mandat vom 4. Januar 1820.

Ad §. 20. Hier wird den Gerichtsobrigkeiten zur Pflicht gemacht, die an den Straßen stehenden Meilen- und Postsäulen, nach Befinden unter Zuziehung ihrer Unterthanen, zu Beitragsleistungen in tüchtigem Stande zu erhalten, und wenn eine dieser Säulen schadhaft worden, oder ganz eingegangen seyn sollte, solche sofort gehörig herzustellen. Sofern die fortwährende Unterhaltung dieser Säulen für nöthig zu erachten, dürfen wir, da selbige hauptsächlich auf das Postwesen Bezug haben, ehrerbietigst darauf antragen, die Gerichtsobrigkeiten und deren Unterthanen von der obgedachten Verbindlichkeit gnädigst zu entbinden, und den diesfallsigen Kostenaufwand aus dem allerhöchsten Fiscus bestreiten zu lassen.